Pet 4-18-11-713-033183 Ladenzeitrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.09.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweisen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird unter anderem die bundesweite Abschaffung der Ladenschlussgesetze gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, die Besitzer oder Geschäftsführer sollten die Öffnungszeiten der Geschäfte an Sonn- und Feiertagen frei wählen dürfen. Bisher legten die Bundesländer und Kommunen innerhalb der Möglichkeiten des Bundesgesetzes ihre Ladenöffnungszeiten fest. Das Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen sei kein Schutz, sondern eine Bevormundung der Beschäftigten. Viele Menschen seien aus persönlichen Gründen daran interessiert, gerade an diesen Tagen zu arbeiten. Auch sei es den meisten Vollzeitbeschäftigten bisher nur möglich, ihre Einkäufe am Samstag zu erledigen.

Zudem sollten Behörden am Wochenende und an den Feiertagen Sprechzeiten zur Verfügung stellen. Bisher müssten Beschäftige innerhalb der Woche einen Tag Urlaub nehmen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 73 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 35 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Öffnungszeiten des Einzelhandels werden in den Ladenschluss- bzw. Ladenöffnungsgesetzen der Länder geregelt. Das Ladenschlussgesetz des Bundes, das früher die Ladenschlusszeiten in ganz Deutschland geregelt hat, gilt jetzt nur noch im Freistaat Bayern.

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 9. Juni 2004 entschieden, dass eine bundesrechtliche Regelung des Ladenschlusses für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder für die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit nicht erforderlich ist. Für eine Neukonzeption des Ladenschlussrechts seien die Länder zuständig.

Vor diesem Hintergrund wurde das Thema Ladenschluss im Rahmen der Föderalismusreform auf die Länder übertragen. Mit der Änderung des Grundgesetzes zum 1. September 2006 haben die Länder das ausschließliche Gesetzgebungsrecht für den Ladenschluss im Rahmen des Kompetenztitels „Wirtschaft“ erhalten (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Art. 70 Grundgesetz). Die Änderung der Gesetzgebungskompetenz hat zur Folge, dass das bestehende Ladenschlussgesetz des Bundes fort gilt und durch Landesrecht ersetzt werden kann.

Die Länder können seitdem eigenverantwortlich darüber entscheiden, wann die Einzelhandelsgeschäfte geöffnet haben dürfen. Von dieser Möglichkeit für eigene Rege-lungen zu den Ladenöffnungszeiten haben mit Ausnahme des Freistaates Bayern sämtliche Länder Gebrauch gemacht.

Wie dargestellt, kann der Bund mangels Gesetzgebungskompetenz keine Regelungen zu den Ladenöffnungszeiten treffen.

Hinsichtlich der gewünschten Öffnungszeiten von Behörden gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Daher ist es den Behörden möglich, im Rahmen ihrer Organisationshoheit Sprechzeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen anzubieten. Einige Behörden bieten diese Leistung bereits an. Demzufolge besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Vor dem dargestellten Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.